

**Regionales Schulabkommen  
Zentralschweiz**

**der Kantone**

**Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern,  
Zug und Wallis**

**(vom 30. April 1993)**

*in der ab 1.8.2006 gültigen Fassung*

# Regionales Schulabkommen Zentralschweiz<sup>1</sup>

**zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug und Wallis**

Zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug und Wallis (Regionskantone) werden folgende Vereinbarungen getroffen:

## **1. Ziele**

Mit diesem Abkommen erklären die Regionskantone ihre grundsätzliche Bereitschaft:

- 1.1 im Bereich der postobligatorischen Schulen der Zentralschweiz zusammenzuarbeiten;
- 1.2 den Studierenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region zu erleichtern;
- 1.3 zur gegenseitigen Leistungsabgeltung für den Besuch von Schulen innerhalb der Regionskantone für jeden Schultyp einheitliche Beiträge festzulegen und zu entrichten.

## **2. Grundsätze**

- 2.1 Die bestehenden Schulangebote werden zum Zwecke einer optimalen Ausnützung für Studierende aus Regionskantonen geöffnet, vorab für Schultypen, die nicht von allen Regionskantonen angeboten werden sowie für Schulen, deren natürliches Einzugsgebiet über Kantonsgrenzen hinausreicht.
- 2.2 Die Rechtsgleichheit der Studierenden mit Wohnsitz in einem Regionskanton ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Schulgeld, Promotion und Ausschluss.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 9.6.2000. Der Vereinbarungstext wurde der auf einen Beschluss der Zentralschweizer Regierungskonferenz zurückgehenden veränderten Namensgebung der Zentralschweizer Institutionen redaktionell angepasst.

- 2.3 Auf besondere Zulassungsbeschränkungen wird verzichtet; Ausnahmen bei nicht ausreichendem Platzangebot sind nach gegenseitigen Absprachen möglich.
- 2.4 Die Schaffung neuer Schulangebote erfolgt in Absprache innerhalb der Regionskantone und unter Einbezug kommunaler und privater Schulträger.

### **3. Geltungsbereich**

- 3.1 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Studierende mit Wohnsitz in einem Regionskanton und auf die im Anhang genannten Schulen. Ausgenommen sind Schulen im medizinischen, landwirtschaftlichen und universitären Bereich. Im Anhang wird überdies festgelegt, für welche Schulen Einschränkungen gelten.
- 3.2 Weitergehende Vereinbarungen, Verträge oder Konkordate einzelner Regionskantone gehen diesem Abkommen vor, namentlich das Konkordat über das Zentralschweizerische Technikum Luzern sowie der Konkordatsvertrag betreffend das Lehrerseminar Rickenbach.
- 3.3 Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) entscheidet auf Antrag des Standortkantons über die Aufnahme kommunaler oder privater Schulen in den Anhang.

### **4. Kosten**

- 4.1 Die einheitlichen Beiträge betragen pro Studierenden und Schuljahr:<sup>2</sup>
- |   |             |
|---|-------------|
| 4.1.0. Sekundarstufe I  | Fr.10'870.- |
| 4.1.1 Brückenangebote   |             |
| Vollzeitschulen (3 bis 5 Schultage pro Woche)                       | Fr.12'000.- |
| Brückenangebote mit 2 bis 2.5 Tagen pro Woche<br>schulischem Anteil | Fr. 7'000.- |
| 4.1.2 Gymnasien und Diplommittelschulen                             |             |
| - Gymnasien (Sekundarstufe I und II)                                | Fr.13'430.- |
| - Fachmittelschulen / Diplommittelschulen                           | Fr.15'360.- |
| 4.1.3 Maturitätskurse für Erwachsene                                | Fr. 6'720.- |

---

<sup>2</sup> Alle Tarifpositionen in der Fassung gemäss Aenderung vom 7.4.2006, in Kraft seit dem 1.8.2006

- |        |   |             |
|--------|---|-------------|
| 4.1.4  | Lehrerbildungsinstitutionen   |             |
|        | - Vollzeitausbildungen (Seminarier)   | Fr.20'470.- |
|        | - Teilzeitausbildungen Schulische Heilpädagogik   | Fr.13'650.- |
|        | - Vorbereitungskurs zur Aufnahme in die PHZ   | Fr. 8'400.- |
| 4.1.5  | Vom BBT subventionierte Verkehrs- und Handelsmittelschulen, Lehrwerkstätten, Berufsmaturitätsschulen (ohne lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen)   |             |
|        | Vollzeitausbildungen  | Fr. 9'910.- |
|        | Berufsbegleitende Berufsmaturitätsschulen   | Fr. 6'500.- |
| 4.1.6  | Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen mit begleitendem Unterricht  | (entfällt)  |
| 4.1.7  | Berufsmittelschulen   | (entfällt)  |
| 4.1.8  | Kunstgewerbliche Vollzeitschulen  | (entfällt)  |
| 4.1.9  | Fachschulen   | (entfällt)  |
| 4.1.10 | Fachschulen und Höhere Fachschulen  |             |
|        | - Vollzeitausbildungen, ab 15 Wochenlektionen   | Fr. 9'160.- |
|        | - Teilzeitausbildungen, 10 bis 14 Wochenlektionen   | Fr. 6'880.- |
|        | - Teilzeitausbildungen je Jahreswochenlektion   | Fr. 573.-   |
| 4.2    | Die Beiträge entsprechen einem Teuerungsstand von 111,3 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 2005 (Mai 1993 = 100 Punkte). <sup>3</sup>   |             |
| 4.3    | Die Beiträge werden alljährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Für die Berechnung massgebend ist der Stand am 31. Mai des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres (Beispiel: Der Landesindex vom 31. Mai 1992 ist massgebend für die Festsetzung der Beiträge für das Schuljahr 1993/94). |             |

## 5. Verfahren

- 5.1 Bei Ausbildungen der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die Eltern am Stichdatum ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Bei Ausbildungen der Tertiärstufe ist für die gesamte Ausbildungsdauer derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem der oder die Stu-

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Aenderung vom 7.4.2006, in Kraft seit dem 1.8.2006

dierende zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung zur Schule den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.<sup>4</sup>

- 5.2 Die Anmeldung erfolgt an die aufnehmende Schule. Diese stellt die Anmeldungen in der Regel gesamthaft vor dem Aufnahmeentscheid dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Kantons zu. Den Anmeldungen sind die für die Feststellung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes notwendigen Wohnsitzbestätigungen beizulegen. Die Kantone können innert 30 Tagen die Zahlungspflicht ablehnen; sie teilen dies der aufnehmenden Schule und dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mit. Absprachen über einen anderen Aufnahmemodus zwischen den Regionskantonen, insbesondere über den Verzicht des Aufnahmeverfahrens, sind möglich.<sup>5</sup>
- 5.3 Stichdaten für die Ermittlung der Studierendenzahlen sind der 15. November und der 15. März. Der Beitrag ist immer für ein volles Semester geschuldet.
- 5.4 Die Schulortskantone oder die kommunalen oder privaten Schulen stellen dem Wohnsitzkanton einmal im Jahr, frühestens ab 15. März, Rechnung für die gemäss Abkommen aufgenommenen Studierenden. Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.
- 5.5 Die DSKZ sorgt durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz.

## **6. Revisionsbestimmungen**

- 6.1 Mit Zustimmung der Regionskantone können weitere Kantone dem Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz beitreten.
- 6.2 Das Abkommen kann mit Zustimmung aller Regionskantone revidiert werden. Der Anhang kann einvernehmlich je auf Beginn eines nächsten Jahres revidiert werden; Anträge werden behandelt, soweit sie vor Ende des Kalenderjahres beim Sekretariat der BKZ eintreffen.
- 6.3 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Beginn eines Schuljahres möglich.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Aenderung vom 2.2.1996, in Kraft seit dem 1.8.1996

<sup>5</sup> do.

- 6.4 Studierende, die in eine Schule aufgenommen worden sind, dürfen wegen Kündigung der Vereinbarung nicht von der Schule gewiesen werden. Der Wohnsitzkanton bleibt zahlungspflichtig bis zum Abschluss der begonnenen Ausbildung.<sup>6</sup>

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Verlegen Eltern ihren Wohnsitz in einen anderen Regionskanton, können die Kinder die bisherige Schule weiter besuchen. Dabei hat der Kanton des neuen Wohnsitzes den Beitrag auch für den Besuch von Schulen der Sekundarstufe II zu übernehmen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, längstens aber für die Dauer von drei Jahren.<sup>7</sup>
- 7.2 Das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz tritt auf den 1. August 1993 in Kraft, sofern ihm zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Regionskantone zugestimmt haben.
- 7.3 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz haben die Regionskantone bilaterale, die gleiche Materie regelnde Abkommen oder Verwaltungsvereinbarungen aufzuheben.
- 7.4 Allfällige Einsitznahmen von BKZ-Vertretern in Aufsichtskommissionen von Abkommenschulen werden ausserhalb dieser Vereinbarung geregelt.

## **8. Uebergangsbestimmungen**

- 8.1 Die in Ziffer 4 festgelegten einheitlichen Beiträge werden pro Schüler und Jahr für das Schuljahr 1993/94 auf 70 Prozent, für das Schuljahr 1994/95 auf 85 Prozent reduziert. Der Status quo bisheriger vereinbarter Beiträge darf nicht unterschritten werden. Ab Schuljahr 1995/96 gelten die Ansätze nach Vereinbarung.
- 8.2 Vorbehalten bleibt Ziffer 3.2.
- 8.3 Für Studierende, die am Stichtag 15. März 1996 eine diesem Abkommen unterstehende Schule der Tertiärstufe besuchen, bleibt bis zum Verlassen der Schule derselbe Kanton zahlungspflichtig, der am 15. März 1996 zahlungspflichtig war.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Eingefügt durch Aenderung vom 2.2.1996, in Kraft seit dem 1.8.1996

<sup>7</sup> Fassung gemäss Aenderung vom 2.2.1996, in Kraft seit dem 1.8.1996

<sup>8</sup> Eingefügt durch Aenderung vom 2.2.1996, in Kraft seit dem 1.8.1996

Regierungsrat des Kantons Uri	5. Juli 1993
Regierungsrat des Kantons Schwyz	29. Juni 1993
Kantonsrat des Kantons Obwalden	15. Oktober 1993
Landrat des Kantons Nidwalden	23. Juni 1993
Regierungsrat des Kantons Luzern	15. Juni 1993
Regierungsrat des Kantons Zug	13. Juli 1993